

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA für die Nutzung der Bezahlungsfunktion der FCA-Card in der WWK ARENA („AGB Bezahlkarte“)

1. Geltungsbereich

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg, (im Folgenden: Kartenaussteller) bietet ein elektronisches System zum bargeldlosen Bezahlen mit einer Bezahlkarte in der WWK ARENA an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Bezahlungsfunktion der FCA-Card („AGB Bezahlkarte“) regeln die Rechtsverhältnisse, die durch die Ausgabe der FCA-Card oder die Verwendung der Bezahlkarte mit dem Kartenaussteller begründet werden.

2. Vertragsverhältnisse

2.1 Mit der Ausgabe der FCA-Card, spätestens aber mit der Verwendung der Bezahlungsfunktion der FCA-Card kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung des bargeldlosen Bezahlsystems des Kartenausstellers in der WWK ARENA zustande.

2.2 Der Besitz einer FCA-Card allein berechtigt nicht zum Besuch einer Veranstaltung in der WWK ARENA. Hierzu ist der Erwerb einer gültigen Eintrittskarte (Dauerkarte oder Tagesticket) erforderlich. Für den Erwerb von Eintrittskarten beim FCA oder bei einer von diesem autorisierten Vorverkaufsstelle und den Besuch von Veranstaltungen in der WWK ARENA gelten gesonderte Bedingungen des FCA (insbesondere die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen und die Hausordnung/ Stadionordnung), die unter www.fcaugsburg.de einsehbar sind.

3. Leistungsgegenstand

3.1 Der Karteninhaber kann mit der Bezahlkarte an Spieltagen des FCA, DFB-Länderspielen und sonstigen Veranstaltungen des FCA (wie z.B. Familienfest) an den vom Kartenaussteller freigegebenen Akzeptanzstellen in der WWK ARENA Getränke, Speisen und Waren bargeldlos bezahlen.

3.2 Der Kartenaussteller schuldet im Zusammenhang mit der Nutzung der Bezahlkarte die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsvorgangs (bargeldloses Bezahlen) beim Erwerb von Getränken, Speisen und Waren, wobei insofern gesonderte Verträge mit dem jeweiligen Anbieter der bezahlten Leistung zustande kommen.

4. Ausgabe der Bezahlkarten, Eigentum

4.1 Die FCA-Card wird an den vom Kartenaussteller gesondert ausgewiesenen Ausgabestellen in der WWK ARENA gegen einen Pfandbetrag von 2,- EUR ausgegeben.

4.2 Die vom Kartenaussteller ausgegebenen Bezahlkarten verbleiben im Eigentum des Kartenausstellers.

5. Aufladen der Bezahlkarte

5.1 Der Karteninhaber kann die Bezahlkarte bis zu einem Betrag von 200,00 EUR mit einem Guthaben aufladen.

5.2 Das Aufladen kann an den vom Kartenaussteller ausgewiesenen stationären oder mobilen Aufladestationen in der WWK ARENA in 5,00 EUR-Schritten vorgenommen werden.

5.3 Der Kartenaussteller behält es sich vor, weitere Auflademöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlungsvorgang mittels Bezahlkarte

6.1 Das Bezahlen mit der Bezahlkarte setzt das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens auf der Karte voraus.

6.2 Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich das Guthaben der Bezahlkarte um den vom jeweiligen Karteninhaber verfügbaren Betrag.

7. Gültigkeitsdauer

7.1 Die FCA-Card ist in der zum Ausgabezeitpunkt laufenden Saison und in der sich anschließenden Saison gültig, wobei die Saison jeweils am 01.07. eines Jahres beginnt und am 30.06. des Folgejahres endet.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gilt:

- Durch eine Nutzung der FCA-Card (Bezahlen und/oder Aufladen) in der auf das Ende der Gültigkeitsdauer folgenden Saison wird die Karte reaktiviert und die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils bis zum Ende der laufenden Saison. Wird die Karte auch im Laufe der auf das Ende der Gültigkeitsdauer folgenden Saison nicht genutzt (Bezahlen und/oder Aufladen), erfolgt eine endgültige Deaktivierung der Karte.

8. Auszahlung, Rückgabe der Bezahlkarte (FCA-Card)

8.1 Der Inhaber einer FCA-Card kann an Spieltagen die Auszahlung des auf der Bezahlkarte vorhandenen Guthabens zzgl. des Kartenpfands gegen Rückgabe der FCA-Card verlangen. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Die Auszahlung des Guthabens zzgl. Kartenpfand erfolgt an den vom Kartenaussteller gesondert ausgewiesenen Stellen in der WWK ARENA in bar.

8.2 Sollte ein Guthaben aufgrund einer Beschädigung der Bezahlkarte oder eines sonstigen von dem Kartenaussteller nicht zu vertretenden Grundes nicht mehr festgestellt werden können, erfolgt eine Auszahlung nicht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit der Karteninhaber ein vorhandenes Guthaben auf andere Weise nachweisen kann.

8.3 Der Anspruch des Karteninhabers auf Auszahlung eines Guthabens erlischt mit Ablauf des zweiten auf das Ende der Gültigkeitsdauer (siehe Ziff. 7) folgenden Kalenderjahres.

9. Sorgfältige Aufbewahrung der Bezahlkarte, Defekt

9.1 Die Bezahlkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt, beschädigt oder missbräuchlich verwendet wird.

9.2 Im Fall des Defekts der Bezahlkarte ist der Kartenaussteller unverzüglich zu unterrichten.

10. Haftung des Karteninhabers für das auf der Bezahlkarte gespeicherte Guthaben

Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung der Bezahlkarte ersetzt der Kartenaussteller den zu diesem Zeitpunkt auf der Karte vorhandenen Betrag nicht, da jeder, der im Besitz der Bezahlkarte ist, das auf der Karte gespeicherte Guthaben verbrauchen kann.

11. Haftung des Kartenaustellers

Der Kartenaussteller, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

12. Kontakt

Rückfragen und Reklamationen, welche die Bezahlkartenfunktion der FCA-Card betreffen, können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Kartenaussteller gerichtet werden:

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg

Tel.: 0821 650 40 0

Fax: 0821 650 40 555

fca-card@fcaugsburg.de

www.fcaugsburg.de/fca-card

Die Europäische Union bietet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA nimmt an einem Streitbelegungsverfahren nicht teil.

13. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Kartenaussteller unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

14.1 Rechtswahl: Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

14.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Kartenaustellers.

14.3 Gerichtsstand: Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Augsburg. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Augsburg vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB.